

Finanzcheck für Investoren, Unternehmer und Selbständige

Sind Ihre Finanzverträge
fair ausgestaltet?



Inhaltsverzeichnis

1.	Ansprüche gegen Finanzinstitute	6
1.1.	Darlehen mit variabler Verzinsung (mit unwirksamer Zinsanpassungs- klausel und Zinsbegrenzungsgeschäft) ...	6
1.2.	Darlehen mit Swapverträgen	11
1.3.	Unberechtigte Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühren	13
1.4.	Widerruf von Immobiliendarlehen	14
1.5.	Kapitalanlagen	17
1.5.1.	Ansprüche wegen nicht offenbarter Provisionseinnahmen der Bank	17
1.5.2.	Teilfinanzierte Anlagegeschäfte – Der Widerruf des Darlehensvertrages führt zur Rückabwicklung des Anlagegeschäftes	18
1.6.	Widerspruchsrecht bei Lebens- und Renten- versicherungen	19
1.7.	Darlehen mit Tilgungsversicherung	21
2.	Fazit	24
3.	Unsere Vorgehensweise	26
4.	Kooperationspartner	28
5.	Mitgliedsantrag	30

PONS Finance

Im Schwesterunternehmen PONS Atlantic Partners steht das Thema Finanzierung von Unternehmen und deren Produktionsstätten schon seit Jahren im Mittelpunkt. Es war somit nur folgerichtig, mit dieser Expertise PONS Finance zu gründen, welches sich auf die Analyse von bestehenden Darlehens- und Finanzverträgen spezialisiert hat.

Fehler in Finanzverträgen zu erkennen, ihren wirtschaftlichen Gegenwert zu ermitteln sowie diese Ansprüche rechtlich geltend zu machen und durchzusetzen, ist eine komplexe Aufgabe, welche eine exakt aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit verschiedener Experten erfordert. Mit über 20 Jahren Erfahrung im Bankgeschäft und dem Finanzierungssektor haben wir das Know-How aufgebaut, um diese Schwachpunkte in Ihren Verträgen zu finden und in einen großen finanziellen Vorteil für Ihr Unternehmen umzuwandeln.



PONS Finance hat die Financial Advices GmbH, Göttingen, als Kreditsachverständige sowie die Rechtsanwaltskanzlei kfp, Hamburg, mit der Erstellung dieses Leitfadens für Investoren, Unternehmer und Selbständige beauftragt.

Der Leitfaden gibt interessierten Lesern einen Überblick über typische Fehler und Anspruchsgrundlagen privater und gewerblicher Finanzverträge.

Für weitergehende Informationen besuchen Sie unsere Website www.ponsfinance.com

oder kommen Sie direkt mit uns ins Gespräch:

PONS Finance
Teltower Damm 194
14167 Berlin

Fon: +49 30 8478 8483 0
Fax: +49 30 8478 8483 10
info@ponsfinance.com

Einführung

Die Verwirklichung privater und unternehmerischer Investitionen bedarf häufig der Kreditaufnahme. Fremdmittel beschleunigen Wirtschaftsprozesse, indem sie das zur Investition benötigte Kapital sofort zur Verfügung stellen und langjährige Ansparprozesse vermeiden. Statt anzusparen, wird das Darlehen getilgt. Der Vorzieheffekt von Darlehen ist dermaßen attraktiv, dass Kredite alle Lebensbereiche beeinflussen. Auch Selbständige und Unternehmer schließen im Zusammenhang mit ihrer Existenzgründung ein ganzes Bündel von Finanzverträgen ab, z. B.

- Gründungsdarlehen
- Immobiliendarlehen zum Erwerb einer Privat- oder Unternehmensimmobilie
- Lebens- oder Rentenversicherung zur Besicherung oder Tilgung des Gründungs- oder Immobiliendarlehens
- Kontokorrentkredit zur Vorfinanzierung von Umsätzen und Honoraren (Betriebsmittelkredit), der häufig über viele Jahre in Anspruch genommen wird.

Welche Fallstricke Finanzverträge typischerweise aufweisen können, wollen wir Ihnen mit diesem Leitfaden an einigen Beispielen veranschaulichen. Die Beispiele entspringen unserer täglichen Praxis. Zusammen mit der Kapitalschutzvereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V. helfen wir, fehlerhafte und unvorteilhafte Vertragsklauseln zu erkennen und daraus resultierende Ansprüche auch zu realisieren.

1. Ansprüche gegen Finanzinstitute

1.1. Darlehen mit variabler Verzinsung* (mit unwirksamer Zinsanpassungsklausel und Zinsbegrenzungsgeschäft)

Langfristige Darlehen mit variabler Verzinsung werden häufig zur Finanzierung von Gründungsinvestitionen und Immobilien vergeben. Um sich vor Zinserhöhungen zu schützen, können solche Verträge mit Zinsbegrenzungsvereinbarungen, sogenannten „CAPs“, verbunden werden.

Bei Darlehensverträgen mit variablen Zinssätzen, die mit Verbrauchern, Selbständigen und Unternehmen geschlossen wurden, haben Kreditinstitute in der Vergangenheit zahlreiche Fehler gemacht. Für die Darlehensnehmer ergeben sich so ungeahnte Möglichkeiten, zu viel geleistete Zinsen, Zinsbegrenzungsprämien (CAP-Prämien) und Bearbeitungsentgelte zurückzuerhalten.

* Die nachstehenden Überlegungen gelten auch analog für die Kontokorrentkredite.

Eine **variable Verzinsung** bedeutet, dass die Darlehenszinsen an das Geldmarktniveau gekoppelt sind. Gegenüber einem fest vereinbarten Zinssatz hat das den Vorteil, dass im Falle sinkender Geldmarktzinsen auch der Darlehenszins sinkt, jedoch den Nachteil, dass bei steigenden Geldmarktzinsen der zu zahlende Darlehenszins entsprechend steigt.

„Die Bank wird den Zinssatz den Veränderungen am Geldmarkt unter Berücksichtigung ihrer wechselnden und ihren bei Vertragsabschluss nicht überschaubaren künftigen Refinanzierungsmöglichkeiten anpassen. Bildet der Referenzzins die Schwankungen am Geldmarkt nicht mehr ab, ist die Bank berechtigt, einen geeigneten Referenzzins zu bestimmen.“

Solche und ähnliche Formulierungen finden sich in vielen Bestimmungen variabel verzinslicher Darlehen wieder. Grundsätzlich bestehen hinsichtlich einer Vereinbarung von variablen Zinsen, soweit die Anpassung der Darlehenszinsen an den Geldmarktzins nachvollziehbar und fair geregelt ist, keine Bedenken.

In dem zuvor genannten Beispiel ist jedoch bereits unklar, auf welchen Markt und welche Refinanzierungsmöglichkeiten abgestellt werden soll. Ebenfalls lässt sich durch eine solche Formulierung nicht erkennen, welche konkreten Bedingungen im Hinblick auf Anpassungshöhe – und Zeitpunkt erfüllt sein müssen, um eine „Veränderung“ des Zinssatzes auszulösen.

Aufgrund der getroffenen Formulierung unterliegt der Zinsanpassungsvorgang nicht einem nachvollziehbaren Regelwerk, sodass die Klausel dem Kunden keine Überprüfung von Anpassungsvorgängen ermöglicht und folglich intransparent ist. Sie widerspricht damit dem Grundsatzurteil des BGH¹, nach dem die Zinsanpassungsklausel eine Bindung der Bank an den Umfang des Kostenanstiegs vorzusehen hat und eine Verpflichtung enthalten muss, Kostenminderungen an den Kunden weiterzugeben, ohne dass der Bank ein Entscheidungsspielraum (Ermessen) zukommt. Diese Vorgabe entspricht dem Gebot, die bei Vertragsabschluss kalkulierte (relative) Bankmarge² während der Vertragsdauer beizubehalten.

Die derart gestalteten Klauseln wurden von den Banken in einer Vielzahl von Fällen dazu genutzt, Senkungen des Kapitalmarktzinses verspätet, in abgeschwächtem Umfang oder überhaupt nicht an den Kunden weiterzugeben; Erhöhungen jedoch vorzeitig und in zu starkem Umfang. Den betroffenen Kunden wurden so über Jahre hinweg zu hohe Zinsen in Rechnung gestellt, ohne dass der Kunde die Margenerweiterung hätte erkennen können.

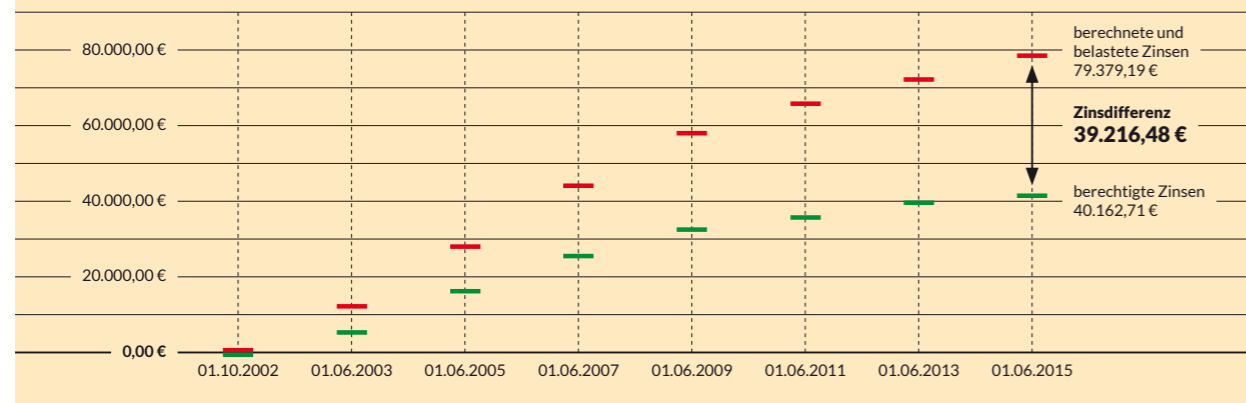
Je nach Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gibt es unterschiedliche Versionen von Zinsanpassungsklauseln. Viele, insbesondere die älteren, sind hinsichtlich der Voraussetzungen und des Maßes der Zinsanpassung vollkommen intransparent und wurden deshalb von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt.

¹ BGH, Urteil vom 21.04.2009, Az. XI ZR 78/08.

² Die relative Bankmarge drückt das ursprünglich bei Vertragsabschluss festgelegte Verhältnis von Erstberechnungszins zu Referenzzins in Prozent aus. Dieser Prozentsatz ist während der Vertragslaufzeit bei der Zinsanpassung zu berücksichtigen.

Zinsberechnungen mit variablen Zinsen bei unwirksamer Zinsanpassungsklausel

Verbraucher-Immobilendarlehen über 165.000 € | Erstberechnungszins 4,95 % | Mindestzins 3,5 % | Höchstzins 5,20 % | Tilgung ab März 2003



Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind weitestgehend geklärt und vom Einzelfall und der jeweiligen Art des gewährten Darlehens abhängig. Bei **Verbraucherdarlehen** gibt es eine gefestigte Instanzenrechtsprechung, die durch ergänzende Vertragsauslegung einen neuen Zinsmechanismus definiert: Zinssenkungen und -erhöhungen des Kapitalmarktzinses sind 1 zu 1 weiterzugeben, wobei Zinserhöhungen maximal auf den anfänglichen Vertragszins beschränkt sind.³ Von einigen Landgerichten wurde dies auch bereits für **gewerbliche Darlehen** bestätigt.⁴ Die unwirksame Zinsanpassungsklausel hat also zur Folge, dass die Bank die Zinsen nicht erhöhen darf und infolgedessen auch

die Zinsbegrenzungsgebühr dem Darlehensnehmer zu erstatten hat, da die Zinsbegrenzung bereits die gesetzliche Folge einer unwirksamen Zinsanpassungsklausel ist (§ 494 Abs. 4 Satz 2 BGB).⁵

Die Folge ist ein erheblicher Anspruch auf Erstattung überzahlter Zinsen und CAP-Gebühren des Kunden aus ungerechtfertigter Bereicherung durch die Bank.

Neben den unwirksamen Zinsanpassungsklauseln sind **Zinsbegrenzungsgebühren** ein weiteres Feld, auf dem sich die Bank gegenüber ihren Kunden einen (häufig rechtswidrigen) wirtschaftlichen

Vorteil verschafft. Die Parteien vereinbaren, in der Regel auf Initiative der Bank hin, einen Zinskorridor, mit dem die Schwankungsbreite der variablen Zinsen für einen festgelegten Zeitraum durch Angabe eines Mindest- und Höchstzinses beschränkt wird.

Dies bietet dem Kunden den Vorteil, dass er sich gegen Erhöhungen des Kapitalmarktzinses über den vereinbarten Höchstzins hinaus absichert. Diesen Vorteil lässt sich die Bank über die Erhebung einer Zinsbegrenzungsgebühr bezahlen. Verpflichtet sich der Kunde, einen Mindestzins zu zahlen, wird er über den wirtschaftlichen Wert dieser Leistung häufig nicht aufgeklärt und geht Verpflichtungen ein, ohne über die nicht unbeachtlichen Risiken aufgeklärt worden zu sein und ohne eine leistungsgerechte Vergütung zu erhalten.

Nach Ansicht einiger Kreditsachverständiger war es in der Vergangenheit zum Zeitpunkt der Zinsbegrenzungsvereinbarung häufig sehr viel wahrscheinlicher, dass der Kapitalmarktzins unter die Grenze des Mindestzinses fallen würde, als dass er den Höchstzins überschritt. Über diese Prognose klärten die Banken aber meist nicht auf, so dass

diese zum einen die ZinsCap-Gebühr und zum anderen die Differenz zwischen Mindestzins und tatsächlichem Marktzins vereinnahmten, ohne die Garantieleistung des Kunden marktgerecht zu bezahlen.

Der Sinn und Zweck der ZinsCap-Prämie entfällt aber, wenn die Vereinbarung eines variablen Zinssatzes wegen des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften unwirksam ist. In einem solchen Fall (z. B. Verbraucherimmobilendarlehen) besteht keine Veranlassung, der Bank wegen der unwirksamen

³ Es herrscht Uneinigkeit, ob die Zinsen auf das Erstberechnungsniveau erhöht werden dürfen. Dagegen z. B. Bülow/Artz, Verbraucher kreditrecht, 7. Auflage, S. 297, Rn. 64.

⁴ LG Stuttgart, Urteil vom 19.09.2013, Az. 6 O 1/13.

⁵ LG Düsseldorf, Urteil vom 07.11.2014 – 22 O 208/12 „Der Sinn und Zweck der Zinscap-Prämie entfällt aber, wenn die Vereinbarung eines variablen Zinssatzes wegen des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften unwirksam ist. In einem solchen Fall besteht keine Veranlassung, der Beklagten wegen eines günstigen variablen Zinssatzes eine Zinssicherungsgebühr zukommen zu lassen, so dass die Zinscap-Prämie gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB zurückverlangt werden kann“.

Zinsanpassungsklausel eine Zinssicherungsgebühr zukommen zu lassen, so dass die ZinsCap-Prämie ebenfalls von der Bank zurückgefordert werden kann.⁶

In vielen Darlehensverträgen geben Banken bis in die jüngste Vergangenheit die Höchst- und Mindestgrenze des Zinses und die sofortige Fälligkeit der Zinssicherungsgebühr in knappen Sätzen als Appendix zum Erstberechnungszins an. Es fehlen jedoch Bestimmungen, auf welchen Bezugsbetrag sich die Zinssicherungsleistungen des Zins-Collars (also Zinsbegrenzung nach oben und unten) während der Laufzeit der Vereinbarung beziehen, welche Möglichkeiten der Beendigung des Sicherungsgeschäfts bestehen und welche Folgen in diesem Fall eintreten.

Darüber hinaus fehlen notwendige Angaben

- zum Marktwert (Optionspreis) des Sicherungsgeschäfts,⁷
- zu dem den Kunden belastenden negativen Marktwert (der sich daraus ergibt, dass der Leistung der Bank die Gegenleistung des Kunden in Form der zu zahlenden CAP-Gebühr gegenüber steht, während die i.d.R. werthaltigere Kundenleistung von der Bank nicht vergütet wird) sowie
- zu den Belehrungspflichten nach § 31 Abs. 3 WpHG.⁸

Die etwaige Verjährung von Rückerstattungsansprüchen ist am Einzelfall zu prüfen. Doch selbst im Falle der drohenden Verjährung der Ansprüche besteht die Möglichkeit – sofern die Vertragsbeziehung noch fortbesteht – gegen Ansprüche der Bank aufzurechnen.

⁶ LG Düsseldorf, Urteil vom 07.11.2014 – 22 O 208/12 „Der Sinn und Zweck der Zinscap-Prämie entfällt aber, wenn die Vereinbarung eines variablen Zinssatzes wegen des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften unwirksam ist. In einem solchen Fall besteht keine Veranlassung, der Beklagten wegen eines günstigen variablen Zinssatzes eine Zinssicherungsgebühr zukommen zu lassen, so dass die Zinscap-Prämie gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB zurückverlangt werden kann“

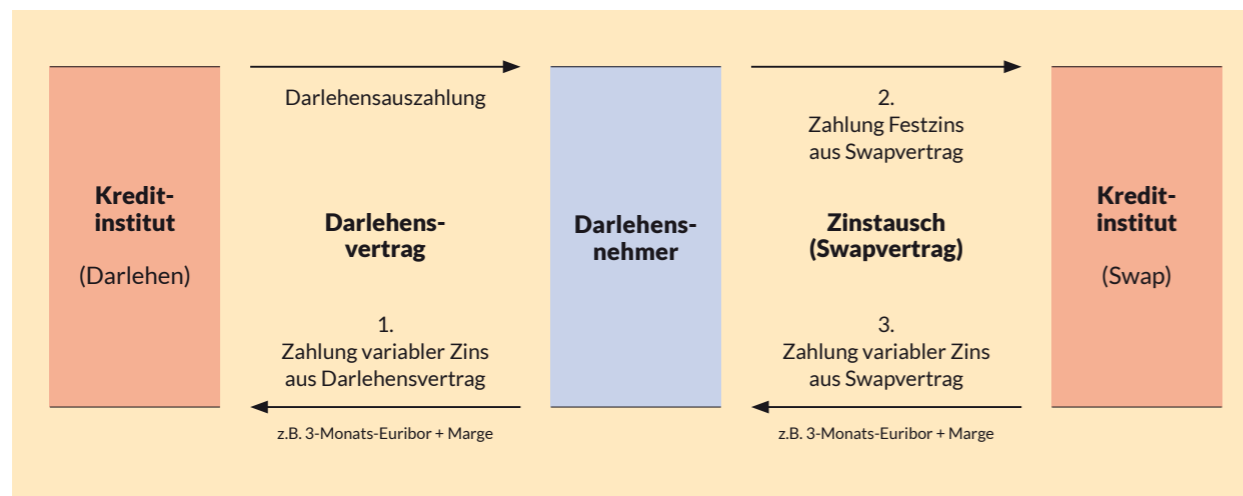
⁷ LG Stuttgart, Urteil vom 24.08.2011 – 8 O 561/10 „Ein Optionsvermittler ist verpflichtet, dem Käufer den Optionspreis zu nennen und ihn auch auf seine Bedeutung und die wirtschaftlichen Zusammenhänge hinzuweisen.“

⁸ „Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form Informationen zur Verfügung zu stellen, die angemessen sind, damit die Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihnen angebotenen oder von ihnen nachgefragten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidungen treffen können. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen müssen sich beziehen auf

1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Dienstleistungen,
2. die Arten von Finanzinstrumenten und vorgeschlagene Anlagestrategien einschließlich damit verbundener Risiken,
3. Ausführungsplätze und
4. Kosten und Nebenkosten.“

1.2. Investitionsdarlehen mit Zinsswapvertrag

Der Zinsswapvertrag dient in Kombination mit einem variabel verzinslichen Investitionsdarlehen der langfristigen Zinsbegrenzung; die Vertragskombination simuliert insoweit ein ansonsten übliches annuitätisches Festzinsdarlehen. Wie „funktionierte“ die Umwandlung des variabel verzinslichen Darlehens mittels Zinsswapvertrag in ein virtuelles Festzinsdarlehen? Gegenstand des Zinsswapvertrages ist der Austausch von Zinszahlungen zwischen dem Darlehensnehmer und Swapvertragspartner sowie dem Darlehensgeber/Swapvertragspartner, wobei die Bank dabei in der Regel an den Darlehensnehmer einen variablen Zins und der Darlehensnehmer/Swapvertragspartner an die Bank einen Festzins zahlt. Die Zinsen berechnen sich auf einen Bezugsbetrag, der der Darlehenssumme entspricht. Im Idealfalle heben sich die Zinsen, die der Darlehensnehmer aus dem variablen Darlehensvertrag schuldet und die variablen Zinsen, die der Darlehensnehmer aus dem Swapvertrag erhält, auf, sodass der Darlehensnehmer im Endeffekt mit dem Festzins aus dem Swapvertrag belastet ist. Folgendes Schaubild erläutert die Leistungs- und Rechtsbeziehungen:



Kann sich der Darlehensnehmer nach Ablauf von 10 Jahren nach Valutierung des Darlehens vorfälligkeitsschadungsfrei von einem Festzinsdarlehen mit z. B. 20-jähriger Zinsbindung lösen, steht ihm dieses Recht bei einem gleichlang laufenden Swapvertrag nicht zu. Sinken die Zinsen deutlich unter die Festzinszahlungsverpflichtung, ist der Darlehensnehmer und Swapvertragspartner zusätzlich durch einen mitunter bedrohlich hohen negativen Marktwert, einer schwebenden Verbindlichkeit, belastet. Dieser negative Marktwert drückt den Betrag aus, den der Darlehensnehmer und Swapvertragspartner schuldet, wenn er sich vorzeitig aus den Verpflichtungen des Swapvertrags entbinden möchte. Über die faktische Umgehung des gesetzlichen Kündigungsrechts durch den Abschluss des synthetischen Darlehensver-

trages, über die unterschiedlichen Beendigungs- bzw. Auflösungsbedingungen von Darlehens- und Swapvertrag und über die wirtschaftlichen Risiken (negativer Marktwert) wurden Kunden in der Vergangenheit häufig vom Kreditinstitut nicht ausreichend beraten. So wundert es nicht, dass auch der Bundesgerichtshof sich mit den Beratungspflichten einer Bank bei Abschluss von Kredit- und Swapverträgen befassen musste. Mit seinen Entscheidungen ist der Pflichtenrahmen abgesteckt, den die Banken bei der Beratung ihrer Kunden zu berücksichtigen haben. Unabhängig davon, ob es sich bei den Investitionsdarlehen um Verbraucher- oder Unternehmerkredite handelt, bestehen gute Chancen, Swapverträge wegen Beratungsverschulden und anderer Anspruchsgrundlagen rückabzuwickeln.

Welche Vorteile ergeben sich bei erfolgreicher Anspruchsdurchsetzung?

Wird der Swapvertrag rückabgewickelt, steht dem Darlehensnehmer und Swapvertragspartner die Rückerstattung der in der Vergangenheit an die Bank gezahlten Zinsunterdeckungen zu. Darüber hinaus ist der Bankvertragspartner verpflichtet, Zinsnutzungen zu erstatten. Zudem ist der Swapvertrag unentgeltlich aufzulösen. Der Darlehensnehmer und Swapvertragspartner wird von weiteren Verpflichtungen aus dem Swapvertrag also freigestellt.

Negativer Marktwert

Kaum ein Darlehensnehmer hat Kenntnis davon, dass seine Vertragsstellung im Swapvertrag ständigen „Kursschwankungen“ unterliegt. Fällt der Geld- bzw. Kapitalmarktzins, wird der Swapvertragspartner durch zum Teil hohe negative Marktwerte belastet, „schwebende Verbindlichkeiten“, die bei Auflösung des Swapvertrages an den Bankpartner zu zahlen wären. Solche Verbindlichkeiten können die Bonität des Darlehensnehmers extrem belasten und damit seinen wirtschaftlichen Freiraum erheblich einschränken. Häufig fehlt dem Darlehensnehmer jegliche Kenntnis dieses Sachverhalts.

1.3. Unberechtigte Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühren

Weitere erstattungsfähige Positionen stellen die Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühren dar. Der BGH hat die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr bei Verbraucherdarlehen, meist in Höhe von 1 % des Nominal-Darlehensbetrags, im Rahmen der Inhaltskontrolle für unvereinbar mit geltendem Recht erklärt.⁹ Hierbei ist jedoch besonderes Augenmerk auf die Möglichkeit der Verjährung zu richten. Bei gewerblichen Darlehen ist die Frage noch nicht höchststrichterlich entschieden, aber die Amts- und Landgerichte sehen bisher mehrheitlich keinen Grund bei der Rückforderung von Bearbeitungsgebühren zwischen gewerblichen und Verbraucherdarlehen zu differenzieren.¹⁰ Die Übersendung von Kontoauszügen und Darlehensabrechnungen liegt im eigenen Interesse der Banken und ist, soweit sie auch Kundeninteressen berührt, als vertragliche Nebenleistung kostenfrei zu erbringen.¹¹

⁹ BGH, Urteil vom 13.05.2014, Az. XI ZR 170/13.

¹⁰ AG Hamburg, Urteil vom 08.11.2013, Az.4 C 387/12; AG Nürnberg, Urteil vom 15.11.2013, Az. 18 C 3194/13.

¹¹ BGH, Urteil vom 07.06.2011, Az. XI ZR 388/10.

1.4. Widerruf von Immobiliendarlehen

Wenn Sie zwischen dem 2. November 2002 und 2010 ein Darlehen zur Finanzierung einer Immobilie aufgenommen haben, besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass die Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist.

Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts wurde für Immobiliendarlehensverträge, die nach dem 01.11.2002 geschlossen wurden, ein Widerrufsrecht eingeführt, das dem Darlehensnehmer die Möglichkeit bietet, sich binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss unentgeltlich vom Vertrag zu lösen. Über dieses Recht müssen Darlehensgeber den Darlehensnehmer belehren. Sollte die Bank Sie nicht ausreichend aufgeklärt haben, können Sie das Darlehen weiterhin widerrufen, da die Widerrufsfrist in diesem Fall noch nicht zu laufen begonnen hat. Die Hamburger Verbraucherzentrale hat in einer Studie mehr als 3.300 Immobiliendarlehen untersucht und festgestellt, dass über 80 % aller Widerrufsbelehrungen fehlerhaft waren. Das entspricht auch unserer Erfahrung.

Der Widerruf des Verbrauchers führt dazu, dass der Vertrag von Anfang an unwirksam ist und sich in ein Rückabwicklungsverhältnis wandelt. Das Darlehen ist dann an die Bank zurückzuzahlen, gleichzeitig sind dem Verbraucher die geleisteten Raten zurückzuerstatten. Darüber hinaus schuldet die Bank auch Nutzungsersatz, da sie mit den Zins- und Tilgungsleistungen wirtschaften konnte. Diese Nutzung ist dem Darlehensnehmer in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erstatten.

„Rund 80% der Widerrufsbelehrungen weisen Fehler auf.“
Verbraucherzentrale Hamburg

Wirtschaftliche Vorteile des Darlehenswiderrufs

Abschluss eines Darlehensvertrages in 2009		
Darlehensbetrag zum 01.01.2009	150.000,00 €	
monatliche Rate	800,00 €	
Zinssatz	4,5 %	
Zinsfestschreibung bis zum	01.01.2019	
	kein Widerruf	Widerruf zum 01.01.2015
Restvaluta zum 01.01.2015	130.410,85 €	130.410,85 €
Zinssatz	4,5 %	2,0 %
Zinsleistungen bis zum 01.01.2019	22.507,51 €	9.477,81 €
Tilgungsleistungen bis zum 01.01.2019	16.692,49 €	29.722,19 €
Summe Zins- und Tilgungsleistungen	39.200,00 €	39.200,00 €
Restvaluta zum 01.01.2019	114.090,52 €	100.688,66 €
Ersparnis		13.401,86 €

Die **typischen Fehler** in den **Widerrufsbelehrungen** sind:

- Falsche Fristbelehrung (z. B. „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.“)
- Fehlender Hinweis auf die Rechtsfolgen
- Fehlender Hinweis auf das verbundene Geschäft
- Ergänzende Formulierungen
- Fußnoten (z. B. „¹ Bitte Frist im Einzelfall prüfen.“)
- Keine Anpassung auf den Einzelfall
- Sonstige Verstöße gegen das Deutlichkeitsgebot
- Formaler Fehler: Keine Aushändigung der Vertragsurkunde an den Darlehensnehmer

Der Gesetzgeber plant – zur Umsetzung der Immobilienkreditrichtlinie¹² – die Abänderung des Widerrufsrechts. Demnach wird § 365b Abs. 2 BGB um einen vierten Satz erweitert, der die Regelungen für den Beginn der Widerrufsfrist durch eine absolute Erlöschensregelung ergänzt. Unabhängig von dem Beginn der Widerrufsfrist sollen Widerrufsrechte bei Verbraucherimmobiliendarlehen künftig 1 Jahr und 14 Tage nach Vertragsschluss bzw. Aushändigung der Vertragsurkunde an den Darlehensnehmer erlöschen. Maßgeblich ist dabei der spätere der genannten Zeitpunkte.

Die Bundesregierung muss diese Richtlinie bis zum 21.03.2016 in nationales Recht umgesetzt haben, so dass Sie zeitnah Ihre Immobiliendarlehen überprüfen lassen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen (siehe Seite 22) einleiten sollten.

¹² Richtlinie 201/17/EU des Europäischen Parlaments.

1.5. Kapitalanlagen

1.5.1. Ansprüche wegen nicht offenbarter Provisionseinnahmen der Bank

Vielen Kunden wurden im Rahmen der Darlehens- oder Anlageberatung auch Fondsbeteiligungen diverser Art vermittelt. Die Bank erhielt im Regelfall für jede erfolgreiche, von ihr vermittelte Zeichnung Provisionen von dem jeweiligen Anbieter. Sie handelte daher nicht nur im Interesse des Kunden, sondern auch im Eigeninteresse. In vielen Fällen ist der Kunde aber nicht über den Umstand und die Hintergründe aufgeklärt worden, dass und in welcher Höhe Provisionen an „seine“ Bank zurückfließen, obwohl die Banken dazu verpflichtet gewesen wären.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt der Grundsatz, dass die beratende Bank zu einer anleger- und objektgerechten Beratung verpflichtet ist.¹³ Dabei hängen Inhalt und Umfang der Beratungspflichten von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich sind einerseits der Wissensstand, die Risikobereitschaft und das Anlageziel des Kunden und andererseits die allgemeinen Risiken, wie etwa die Konjunkturlage und die Entwicklung des Kapitalmarktes, sowie die speziellen Risiken, die sich aus den Besonderheiten des Anlageobjekts ergeben.

Eine zentrale Pflicht stellt die Informationspflicht im Vorfeld der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung dar, die § 31 Abs. 3 WpHG bestimmt. Eine Vorstufe dieser Informationspflicht ist die Pflicht zur Einholung von Informationen vom Kunden gemäß § 31 Abs. 4-7, Abs. 9 WpHG, die sog. **Explorationspflicht**, die auf dem Prinzip des „Know-your-customer“ beruht.

Es bestehen aber nicht nur Explorations- sondern auch weitere Aufklärungspflichten, so z. B. zu Vergütungen, die die Bank für die Vermittlung von Anlagen erhält.

Aufklärungspflichtige Rückvergütungen (sog. Kickbacks) sind danach – regelmäßig umsatzabhängige – Provisionen, die aus offen ausgewiesenen Provisionen wie zum Beispiel Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen (die i.d.R. im Prospekt, z.B. im Investitionsplan, angegeben werden, ohne die Vertriebspartner im Einzelnen zu benennen) gezahlt werden, deren Rückfluss an die beratende Bank aber nicht offenbart wird, sondern hinter dem

¹³ BGH, Urteil vom 06.07.1993, Az. XI ZR 12/93.

Rücken des Anlegers erfolgt, so dass der Anleger das besondere Interesse der beratenden Bank an der Empfehlung gerade dieser Anlage nicht erkennen kann.

Je nach Einzelfall haben sich die Banken aufgrund der Verletzung von Aufklärungspflichten schadensersatzpflichtig gemacht, so dass neben den eingezahlten Prämien und entgangenen Gewinnen auch die Rechtsverfolgungskosten zu erstatten sind oder aber die gesamte Fondsbeteiligung rückabgewickelt werden muss.

1.5.2. Teilfinanzierte Anlagegeschäfte – Der Widerruf des Darlehensvertrages führt zur Rückabwicklung des Anlagegeschäftes

Häufig scheiterten steuer- oder renditeorientierte Fondsanlagen und haben so das Ziel der Vermögensmehrung oder Altersvorsorge konterkariert. Hat die Bank keine Rückvergütung für die Vermittlung der Fondsanlage erhalten, ist diese aber teilfinanziert, kann der Anleger ggf. gleichwohl den eingetretenen Schaden noch heute abwenden, wenn die mit dem Darlehensvertrag verbundene Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist. In diesem Falle kann der Anleger noch heute von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen und wird im Endeffekt so gestellt, als wenn er weder das Darlehen noch die Kapitalanlage abgeschlossen hätte.

Ein gescheitertes Investment kann über den Widerruf des Darlehens- und Anlagegeschäfts noch rückgängig gemacht werden.¹⁴

Der wirksame Widerruf des Darlehensvertrages erstreckt sich auch auf das finanzierte Geschäft:

„Der Verbraucher hat daher [...] gegen die finanzierende Bank einen Anspruch auf Rückerstattung aller aus seinem Vermögen dem Darlehensgeber und Unternehmer [gemeint ist die Fondsgesellschaft] erbrachten Leistungen. Hierzu gehören sowohl die an den Darlehensgeber erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen als auch eine Anzahlung, die der Verbraucher aus eigenen Mitteln an den Unternehmer [den Fonds] geleistet hat. [...] Ist also die Beteiligung an der Fondsgesellschaft [...] nicht vollständig fremdfinanziert, hat der Darlehensgeber dem Verbraucher auch dessen aus eigenen Mitteln an die Gesellschaft gezahlten Eigenanteil zu erstatten“ [Tz. 27]

1.6. Widerspruchsrecht bei Lebens- und Rentenversicherungen

Versicherungsnehmer, die ihre Police vorzeitig kündigen, bekommen nicht ihre vollen Prämien erstattet, sondern lediglich den Rückkaufswert. Dieser fällt insbesondere in den ersten Vertragsjahren gering aus, weil Versicherer die Abschlusskosten mit den ersten Prämienzahlungen der Kunden verrechnen. Zudem mindern Kosten für die Risikoabdeckung und die laufende Verwaltung den Rückkaufswert. Nach erfolgreichem Widerspruch wird jedoch das gesamte Vertragsverhältnis rückabgewickelt, so dass der Versicherungsnehmer seine gezahlten Prämien vollständig zzgl. Verzinsung aber abzgl. der Risikokosten des Versicherungsschutzes ausbezahlt bekommt. Der Versicherungsnehmer steht nach dem Widerspruch besser dar.

*„Wir gehen davon aus,
dass ca. 60% aller Verträge
aus den Jahren zwischen 1994
und 2007 betroffen sind.“
Bund der Versicherten*

¹⁴ BGH, Urteil vom 10.03.2009 – XI ZR 33/08.

Dem Abschluss von Renten- und Lebensversicherungen konnte gem. § 5a VVG (Versicherungsvertragsgesetz) a.F. innerhalb von 30 bzw. 14 Tagen widersprochen werden. **Dieses Widerspruchsrecht steht Kunden für Verträge nach dem sogenannten Policenmodell, deren Verträge zwischen 1994 und 2007 zustande kamen, zu.** Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist war der Vertrag schwebend unwirksam. Der Fristlauf beginnt erst mit dem Zugang des Versicherungsscheins, der für den Vertragsschluss maßgeblichen Verbraucherinformation und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers sowie nach Belehrung des Versicherungsnehmers über sein Widerspruchsrecht. § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a.F. beschränkte das Widerspruchsrecht auf ein Jahr ab Zahlung der ersten Prämie. Die Zulässigkeit einer solchen zeitlichen Beschränkung verneinte der BGH¹⁵ nach Anrufung des Europäischen Gerichtshofes¹⁶. Dieser gab vor, dass § 5a Abs. 4 VVG a.F. richtlinienkonform auszulegen sei und das Widerspruchsrecht bei fehlerhafter Widerspruchsbelehrung nicht auf ein Jahr beschränkt werden dürfe. Folglich besteht das Widerspruchsrecht bei fehlerhafter Widerspruchsbelehrung fort und kann jederzeit ausgeübt werden.

In der Ausübung des Widerspruchsrechts knapp ein Jahrzehnt nach Vertragsschluss hat der BGH **keinen Verstoß gegen Treu und Glauben** gesehen. Da der Versicherer die Situation infolge der unterbliebenen Widerspruchsbelehrung selbst herbeigeführt hat, kann er kein schutzwürdiges Vertrauen in Anspruch nehmen. Das Widerspruchsrecht erlischt auch nicht nach beiderseits vollständiger Leistungserbringung, weil es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung fehlt, **so dass der Widerspruch auch nach der Kündigung erfolgen kann.**

Als Folge des Widerspruchs ist das Vertragsverhältnis rückabzuwickeln. Der Versicherer hat die gezahlten Prämien an den Versicherungsnehmer gem. § 812 BGB, vermindert um den Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers, der regelmäßig nur einen kleinen Bestandteil der Prämie ausmacht, zurückerstattet. Die bereicherungsrechtliche Pflicht zur Herausgabe des Erlangten erstreckt sich auch auf die durch den Versicherer gezogenen Nutzen. Hierzu gehören insbesondere die durch Kapitalnutzung erzielten Zinserträge. Diese sind z. B. den Geschäftsberichten zu entnehmen. Die Verjährung der Rückgewähransprüche beträgt 3 Jahre ab Ende des Jahres, in dem der Widerspruch erfolgt.

¹⁵ BGH, Urteil vom 07.05.2014, Az. IV ZR 76/11.

¹⁶ EuGH, Urteil vom 19.12.2013, Az. C-209/12.

1.7. Darlehen mit Tilgungsversicherung

Die Tilgungsversicherung, meist eine Kapitallebensversicherung oder private Rentenversicherung, dient zur Tilgung endfälliger Darlehen, wozu die Versicherungssumme zuzüglich der prognostizierten Überschussbeteiligungen vollständig ausreichen soll. Der BGH¹⁷ hat bereits seit langem entschieden, dass eine Bank ihre Aufklärungspflicht verletzt und sich schadensersatzpflichtig gemacht hat, wenn sie einem nicht besonders geschäftserfahrenen und rechtskundigen Darlehensbewerber anstelle eines üblichen Ratenkredits einen mit einer Kapitallebensversicherung verbundenen Darlehensvertrag anbietet, ohne ihn auf die Risiken einer solchen Konstellation hinzuweisen. Die Koppelung von endfälligen Darlehen und Kapitallebensversicherungen bewirkt eine langfristige Bindung des Darlehensnehmers. Da eine Tilgung des Darlehens erst am Ende der Laufzeit erfolgt, muss er es während des gesamten Zeitraums in voller Höhe verzinsen.

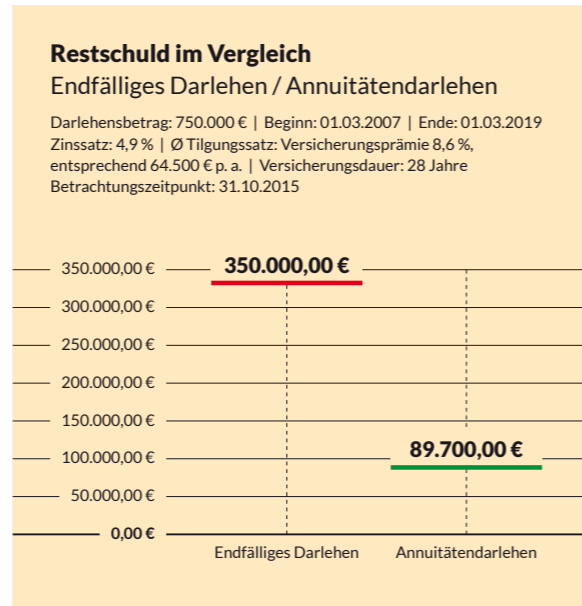
¹⁷ BGH, Urteil vom 09.03.1989, Az. III ZR 169/87.

Bei vorzeitiger Kündigung in den ersten Jahren nach Vertragsschluss büßt er, wenn die Kapitallebensversicherung liquidiert wird, infolge des für ihn ungünstigen Rückkaufswertes einen erheblichen Teil seines angesparten Vermögens ein. Dies kann ihn faktisch daran hindern, bei fallendem Zinsniveau von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Die Komplexität dieses Modells, unabhängig von seiner Ausgestaltung, ist für den durchschnittlichen Darlehensbewerber weitestgehend undurchschaubar. Deshalb ist diese Darlehensform für den Darlehensinteressenten mit alternativen Darlehensstypen nur schwer vergleichbar. In solchen Fällen ist die Bank, wenn sich die Vertragskombination aus einem endfälligen Darlehen und einer Kapitallebensversicherung für den Darlehensbewerber wirtschaftlich ungünstiger darstellt als ein marktübliches Ratendarlehen, nach Treu und Glauben gehalten, den Darlehensbewerber im Rahmen der Vertragsverhandlungen von sich aus darüber aufzuklären, in welchen wesentlichen Punkten sich das mit einer Tilgungsversicherung verbundene Darlehen vom üblichen Ratendarlehen unterscheidet, welche spezifischen Vor- und Nach-

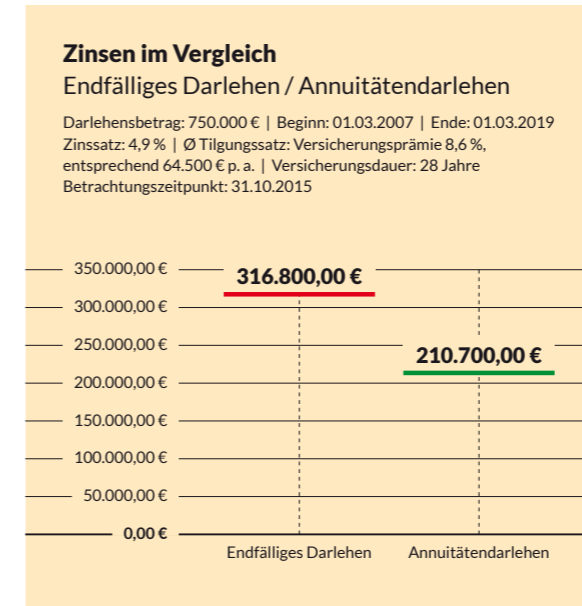
teile sich aus einer derartigen Vertragskombination für ihn ergeben können und was ihn das Darlehen unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile der Tilgungsversicherung voraussichtlich kosten wird. Ohne eine solche Belehrung vermag der durchschnittliche Darlehensinteressent nicht sachgerecht zu prüfen, ob die Aufnahme eines mit einer Tilgungsversicherung gekoppelten Darlehens für ihn wirtschaftlich sinnvoll ist.

Eine besondere Beratungs- und Aufklärungspflicht ergibt sich aus § 61 VVG. Dieser besagt, dass der Versicherungsvermittler (häufig die darlehensgebende Bank) den Versicherungsnehmer nach dessen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten hat. Aufgrund der Komplexität der Kopplung von Darlehen und Tilgungsversicherung muss der Versicherungsvermittler den Versicherungsnehmer auf die damit einhergehenden Risiken aufmerksam machen. Ein erhebliches Risiko besteht dann, wenn auf Grund der gewählten Ausgestaltung des Versicherungsvertrages die Rückzahlung des Darlehens zum Ende der Darlehenslaufzeit nicht gewährleistet ist bzw. bei Vertragsabschluss der Sollzins des Darlehens den erwarteten Anlageerfolg der Versicherung übersteigt und die Ver-



tragskombination so absehbar wesentlich höhere Aufwendungen verursacht als ein Tilgungsdarlehen. Unterlässt der Vermittler die Ermittlung der Kundenwünsche, klärt er nicht über vertragstypische Risiken und Chancen auf und händigt er dem Kunden nicht das Vertragsprotokoll aus, macht er sich gem. § 63 VVG schadensersatzpflichtig.

In der Vergangenheit war die Kombination aus tilgungsfrei gestelltem Darlehen und Tilgungsversicherung häufig deswegen ungünstig, da die erwirtschaftete Rendite auf die in die Tilgungsversicherung gezahlten Prämien den Sollzins des



Darlehens unterschritt. In diesem Fall ist die Vertragskombination nicht nur komplex, sondern auch wirtschaftlich unsinnig. Auf die Spitze wird dieser wirtschaftliche Mangel dann getrieben, wenn die Tilgungsversicherung auch noch die Darlehenssumme übersteigt, was nach verschiedenen Marktmodellen, so insbesondere nach dem sog. Praxis-konzept, der Fall ist. Die eingezahlten Prämien in die Lebensversicherung übersteigen dann häufig die Darlehenssumme; dennoch ist die Rückzahlung des Darlehens zum Ende der Darlehenslaufzeit häufig deswegen nicht gesichert, da die Tilgungsversicherung über einen wesentlich längeren Zeitraum

abgeschlossen wurde. Aufsichtsrechtlich werden solche Vertragskombinationen als Missstand angesehen. § 81 Abs. 2 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) normiert deshalb:

„Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Unternehmen, den Mitgliedern ihres Vorstandes sowie sonstigen Geschäftsleitern oder den die Unternehmen kontrollierenden Personen alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden und zu beseitigen. Missstand ist jedes Verhalten eines Versicherungsunternehmens, das den Aufsichtszielen des Abs. 1 widerspricht. Die Aufsichtsbehörde kann namentlich untersagen, dass Darlehensgeschäfte und Versicherungsabschlüsse verbunden werden, soweit die Versicherungssumme das Darlehen übersteigt.“

Übersteigt die Versicherungssumme bzw. die Summe der bei Vertragsdurchführung einzuzahlenden Prämien die Darlehenssumme, sollte diese Vertragsgestaltung kreditsachverständig überprüft werden.

2. Fazit

Aufgrund der Informationsasymmetrie können sich die Banken und Versicherungen einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil zu Lasten ihrer Kunden verschaffen, über den sie oft genug nicht aufklären. Möglicherweise haben Sie ähnliche Erfahrungen gemacht. Wären Ihnen alle Informationen vor Vertragsschluss bekanntgegeben worden, hätten Sie vielleicht in manchen Fällen eine andere Entscheidung getroffen.

Daher soll dieser Leitfaden Ihnen eine erste Einführung über die aktuellen Rechtsprobleme im Bank- und Kapitalmarktrecht ermöglichen. Zur Überprüfung Ihrer individuellen Vertragssituation sollten Sie zunächst die erforderlichen Unterlagen (Darlehens-/Versicherungsvertrag nebst Anlagen) zusammenstellen. Sollten einzelne Vertragsunterlagen fehlen, können diese meist bei Ihrem Vertragspartner (Bank oder Versicherung) angefordert werden.

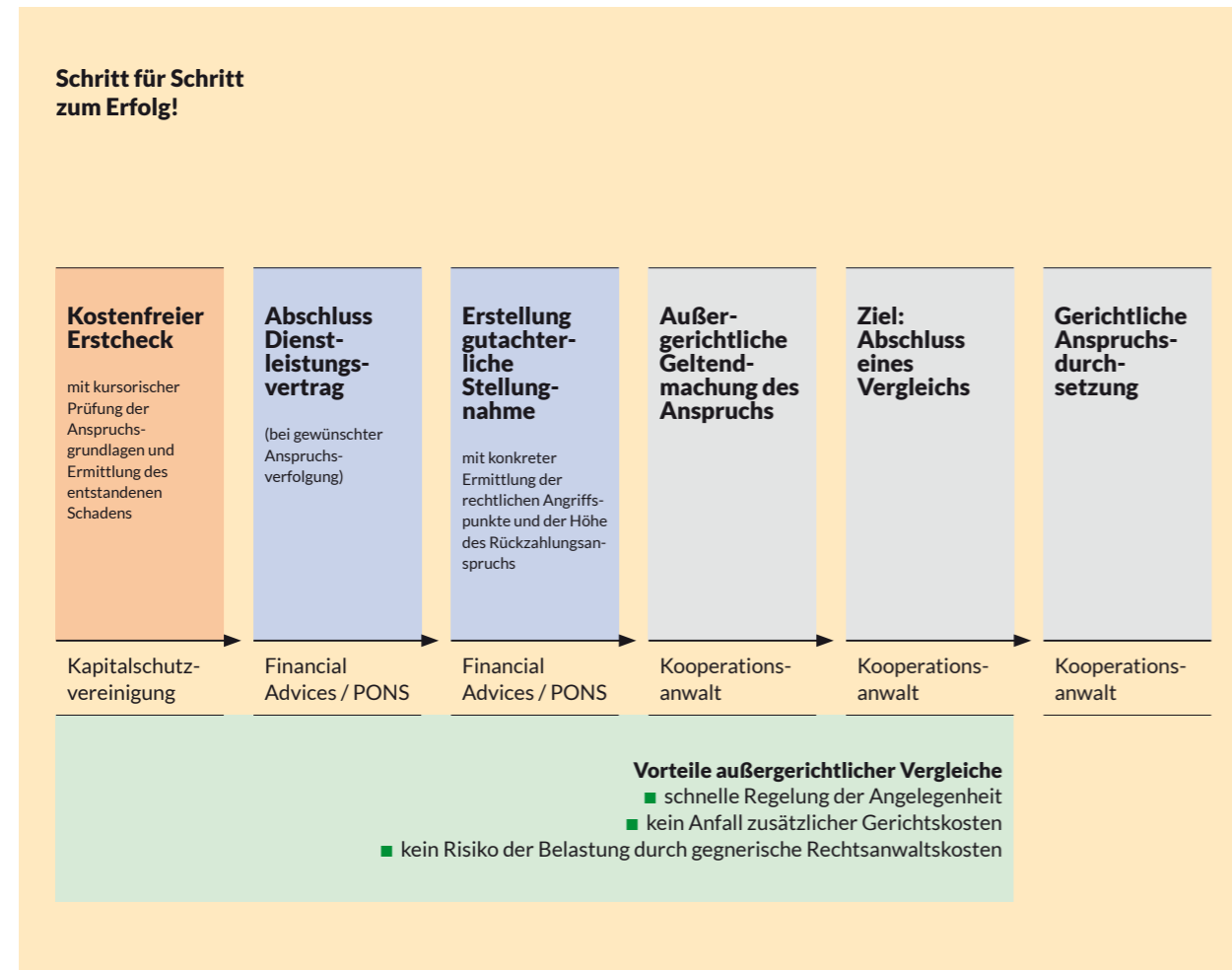
Anschließend können Sie die Unterlagen uns, bzw. der Kapitalschutzvereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V., für einen unentgeltlichen Erstcheck übermitteln. Wir stellen fest, ob Ihre Finanzverträge fehlerhaft sind und ob Ihre Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg durchgesetzt werden können. Sollten wir zu dieser Einschätzung gelangen, können wir Ihnen Kreditsachverständige und Anwälte zur Seite stellen, die Ihr Anliegen aufgreifen, in einem Gutachten zusammenfassen und die rechnerisch und rechtlich ermittelten Ansprüche gegenüber Ihrem Kreditinstitut geltend machen und durchsetzen. Die Kosten für den Kreditsachverständigen und die anwaltliche Beratung sind grundsätzlich von dem Vertragspartner, also Ihrer Bank, zu erstatten. Die Höhe der erstattungsfähigen Sachverständigenkosten ist gesetzlich nicht geregelt und auch von den Gerichten noch nicht abschließend geklärt. Da es unterschiedliche Vergütungsmodelle gibt, sollte man sich vorab bei den Sachverständigen informieren und diese dann vergleichen. Einige Sachverständige bieten neben Vergütungspauschalen und aufwandsbezogenen Honoraren auch erfolgsbezogene Vergütungsmodelle an.

Die erfahrenen Kooperationspartner und Experten der Kapitalschutzvereinigung haben in der Vergangenheit in vielen Fällen vorteilhafte, außergerichtliche Vergleiche mit Kreditinstituten abschließen können. Weigert sich ein Kreditinstitut, einen solchen Vergleich einzugehen, können Ihre Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden. An das landgerichtliche Verfahren kann sich durch Einlegung eines Rechtsmittels ein weiteres Verfahren vor dem Oberlandesgericht (Berufung) oder vor dem Bundesgerichtshof (Revision) anschließen. Erfahrungsgemäß bestehen aber gute Aussichten, im Klageverfahren zu einer wirtschaftlich sinnvollen Einigung mit der Bank zu kommen und den Prozess hierdurch entscheidend zu verkürzen. Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, wird diese kontaktiert und die Deckungszusage eingeholt werden, so dass sich das finanzielle Risiko – ggf. bis auf die Höhe der Selbstbeteiligung – reduziert.

Mitglieder der Kapitalschutzvereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V. genießen folgende Vorteile:

- Mitgliedschaft in einem Kompetenznetzwerk
- Geringer Vereinsbeitrag in Höhe von EUR 90,- p.a.
- Kostenlose kursorische Prüfung von Finanzverträgen
- Exklusive Sonderkonditionen bei unseren Kooperationspartnern

3. Unsere Vorgehensweise



Um eine Prüfung Ihrer Finanzverträge durchführen zu können, benötigen wir je nach Vertragstyp zunächst folgende Unterlagen:

Verbraucherimmobilendarlehen

- Darlehensvertrag nebst Anlagen
- Widerrufsbelehrung

Variables Darlehen mit Zinsbegrenzungsvereinbarung

- Darlehensvertrag nebst Anlagen
- Widerrufsbelehrung

(Finanzierte) Kapitalanlagen

- Vertrag zum (finanzierten) Geschäft (z. B. Beitrittserklärung zum Fonds)
- Prospekt zum Anlageobjekt
- (Darlehensvertrag mit allen Anlagen)
- (Widerrufsbelehrung)
- (Nachweis zur Einheitlichkeit des Geschäfts (z. B. Anlagevermittler nutzte Formulare der Bank))

Endfälliges Darlehen mit Tilgungsinstrument

- Darlehensvertrag nebst Anlagen
- Widerrufsbelehrung
- Vertrag zum Tilgungsinstrument (z. B. Lebens- oder Rentenversicherung)
- Aktueller Rückkaufswert der Tilgungsinstrumente
- Summe der eingezahlten Prämien

Lebens- und Rentenversicherung

- Versicherungsvertrag nebst Anlagen
- Übermittlungsschreiben des Versicherers zum Versicherungsschein
- Angabe zum aktuellen Rückkaufswert
- Summe der eingezahlten Prämien

4. Kooperationspartner

Kommen wir im Rahmen unserer kostenfreien Ersteinschätzung zu dem Ergebnis, dass auch Sie Ansprüche gegenüber Ihrem Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen geltend machen können, stellen wir Ihnen gern ein interdisziplinäres Expertenteam aus Rechtsanwälten, Kreditsachverständigen und Steuerberatern zur Seite, das Sie bei der Geltendmachung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche unterstützt.

FINANCIAL ADVICES

Financial Advices GmbH

Düstere-Eichen-Weg 35
37073 Göttingen
Telefon: 05 51 / 9 98 58 0
info@financialadvices.de
www.financialadvices.net

Die Kreditsachverständigen der Financial Advices GmbH sind Experten in der Überprüfung von Darlehens- und Finanzverträgen. Ihr Ziel ist es, Kreditnehmern und Anlegern zu helfen, zu viel berechnete Zinsen, Gebühren oder schon verloren geglaubtes Anlagekapital zurückzugewinnen.

Kapitalschutzvereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

Düstere-Eichen-Weg 35
37073 Göttingen
Telefon: 05 51 / 9 98 58 81
info@darlehenscheck.com
www.ksv-mittelstand.de

Die Kapitalschutzvereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V. vertritt die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus abgeschlossenen Kapitalanlage-, Darlehens- und sonstigen Finanzverträgen ergeben können. Neben fachkundigen Informationen zum präventiven Schutz vor Fehlinvestitionen hat es sich der Verein zum Ziel gesetzt, bestehende Finanzverträge banken- und versicherungsunabhängig zu überprüfen.



5. Mitgliedsantrag

- für natürliche Personen
 für Unternehmen

Hiermit beantrage(n) ich/wir

Unternehmen

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Ort, Datum

Unterschrift

die Mitgliedschaft im Verein „Kapitalschutzvereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.“ mit einem Jahresbeitrag in Höhe von **EUR 90,00**.

Die Mitgliedschaft gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht 3 Monate zum Jahresende gekündigt wurde. Ich ermächtige die Kapitalschutzvereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V. den o. g. Jahresbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Kapitalschutzvereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Datenschutz-Hinweis:
Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt zur Bearbeitung Ihres Antrages und zur Durchführung des Vereinszweckes

